



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 43 Bekanntmachung der Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Hof nach dem Stand vom 31.12.2019
Nr. 44 Entschädigungssatzung für den Abwasserzweckverband Ölsnitz-Rodachtal
Nr. 45 Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Saale für das Haushaltsjahr 2020
Nr. 46 Aufgebot eines Sparkassenbuches
Nr. 47 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

43. Bekanntmachung der Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Hof nach dem Stand vom 31.12.2019

Das Bayer. Landesamt für Statistik hat das amtliche Ergebnis mit den auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand vom 31. Dezember 2019 bekannt gegeben. Diese Zahlen werden nachstehend veröffentlicht.

Das Bayer. Landesamt weist ferner darauf hin, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2019 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2020 (GVBl S. 270), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2021 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

09475142	Konradsreuth	3 137
09475145	Leupoldsgrün	1 201
09475146	Lichtenberg, Stadt	1 037
09475154	Münchberg, Stadt	10 107
09475156	Naila, Stadt	7 647
09475158	Oberkotzau, Markt	5 362
09475161	Regnitzlosau	2 316
09475162	Rehau, Stadt	9 398
09475165	Schauenstein, Stadt	1 899
09475168	Schwarzenbach/Saale, Stadt	6 926
09475169	Schwarzenbach/Wald, Stadt	4 323
09475171	Selbitz, Stadt	4 250
09475174	Sparneck, Markt	1 572
09475175	Stammbach, Markt	2 381
09475181	Töpen	1 018
09475182	Trogen	1 417
09475184	Weißdorf	1 149
09475189	Zell im Fichtelgebirge, Markt	1 928

zusammen 94 801

09475000	Landkreis Hof	Oberfranken
Gemeinde		Einwohner
09475112	Bad Steben, Markt	3 398
09475113	Berg	2 116
09475120	Döhlau	3 845
09475123	Feilitzsch	2 807
09475127	Gattendorf	1 023
09475128	Geroldsdgrün	2 711
09475136	Helmbrechts, Stadt	8 369
09475137	Issigau	1 011
09475141	Köditz	2 453

44. Entschädigungssatzung für den Abwasserzweckverband Ölsnitz-Rodachtal

Der Abwasserzweckverband Ölsnitz-Rodachtal erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl S. 98) sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl S. 737) und §§ 11 ff der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Ölsnitz-Rodachtal, zuletzt geän-

dert am 11.04.2014, gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 25.06.2020 die folgende

Satzung:

§ 1

Entschädigungsberechtigte

¹Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

²Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Entschädigung

und Auslagenersatz der Verbandsräte

(1) ¹Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Sitzungsgeldpauschale.

²Der oder die Verbandsvorsitzende einschließlich der oder die Vertreter/in erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 3 dieser Verordnung.

³Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 25,00 Euro festgesetzt. ⁴Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als 5 Stunden dauert.

(2) Die Sitzungsgeldpauschale beinhaltet auch die Auslagen, insbesondere Reisekostenersatz nach dem Bayerischen Reisekostengesetz für Fahrten innerhalb des Verbandsgebietes.

(3) ¹Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt.

²Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

§ 3

Entschädigung

des/der Verbandsvorsitzenden

(1) Verbandsvorsitzende erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 120,00 Euro.

(2) ¹Der oder die Stellvertreter/in erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 30,00 Euro. ²Dauert der Vertretungsfall länger als 2 Monate, erhält der oder die Vertreter/in zusätzlich für jeden weiteren Tag der Vertretung 1/30 der Pauschalentschädigung des oder der 1. Vorsitzenden nach Absatz 1.

(3) Mit der Pauschalentschädigung sind die Aufwendungen für die Teilnahme an Sitzungen sowie der Auslagenersatz nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung abgegolten.

§ 4

Entschädigung der Geschäftsleitung

Der Geschäftsleiter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung. Ihre Höhe wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 5

**Entschädigung für
die Kassen- und EDV-Tätigkeiten**

¹Der oder die Kassierer/in einschließlich seines/ihrer Stellvertreter/in und der oder die EDV-Beauftragte erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung. ²Ihre Höhe wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 6

Auszahlung der Entschädigungen

(1) Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden zum 15. jeden Monats ausbezahlt. Im Krankheitsfall wird die Entschädigung längstens bis zur Dauer von sechs Wochen in analoger Anwendung von § 22 TVöD gewährt. Der oder die Vertreter/in erhalten für diesen Vertretungszeitraum dann den Entschädigungsbetrag des oder der Vertretenen.

(2) Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 7

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für den Abwasserzweckverband Ölsnitz-Rodachtal vom 04.10.2001 außer Kraft.

Geroldgrün, den 26.06.2020

Abwasserzweckverband
Ölsnitz-Rodachtal

M ü n c h
Verbandsvorsitzender

45. Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Saale für das Haushaltsjahr 2020

Der Abwasserverband Saale erlässt für das Haushaltsjahr 2020 folgende

Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

16.758.420,00 Euro

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

10.273.890,00 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **7.250.190,00 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für den ungedeckten Bedarf des Verwaltungshaushaltes werden Abschlagszahlungen auf die voraussichtliche Betriebskostenumlage i.H.v. **12.627.910,00 Euro** festgesetzt. An diesem Umlagesoll werden die Verbandsmitglieder und der Markt Zell im Fichtelgebirge wie folgt beteiligt:

Stadt Hof	5.811.651,43 Euro
Markt Oberkotzau	544.862,74 Euro
Stadt Schwarzenbach a. d. Saale	2.351.869,31 Euro
Gemeinde Weißdorf	74.561,50 Euro
Markt Sparneck	202.409,62 Euro
Markt Zell im Fichtelgebirge	107.760,29 Euro
Stadt Münchberg	1.405.451,66 Euro
Stadt Rehau	2.129.343,45 Euro.

Die Abschlagszahlungen werden in vier gleichen Teilen am 01.04.2020, 15.05.2020, 15.08.2020 und 15.11.2020 zur Zahlung an die Stadtkasse Hof fällig.

§ 5

Der Investitionsbeitrag des Vermögenshaushaltes wird auf **30.000,00 Euro** festgesetzt. An diesem Umlagesoll werden die Verbandsmitglieder und der Markt Zell im Fichtelgebirge wie folgt beteiligt:

Stadt Hof	13.816,19 Euro
Markt Oberkotzau	659,34 Euro
Stadt Schwarzenbach a. d. Saale	8.901,10 Euro
Gemeinde Weißdorf	209,79 Euro
Markt Sparneck	539,46 Euro
Markt Zell im Fichtelgebirge	209,79 Euro
Stadt Münchberg	2.157,84 Euro
Stadt Rehau	3.506,49 Euro.

Der Investitionsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **2.000.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Hof als Rechtsaufsichtsbehörde des Abwasserverbandes Saale hat mit Schreiben vom 08.06.2020, Zeichen: 644/1.1-403, den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen im Vermögenshaushalt gemäß Art. 71 Abs. 2 der Gemeindeordnung rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan des Abwasserverbandes Saale liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Stadtkämmerei der

Stadt Hof, Rathaus-Nebengebäude, Klosterstraße 3, II. Stock, Zimmer-Nr. 215, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 11:45 Uhr und Montag bis Donnerstag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Hof, den 06.07.2020

Abwasserverband Saale

Döhl
Oberbürgermeisterin
Verbandsvorsteherin

46. Aufgebot eines Sparkassenbuches

Mit Meldung vom 08.06.2020 wurde uns der Verlust des von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbuches **Nr. 3245261619** angezeigt.

Der Vorstand hat am 10.06.2020 das Aufgebotsverfahren für dieses Sparkassenbuch beschlossen.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Hof, den 10.06.2020

Sparkasse Hochfranken

Maurer
Vorstand

47. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Der Vorstand der Sparkasse Hochfranken hat mit Verfügung vom 29.06.2020 das von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts in Hof, ausgestellte Sparkassenbuch **Nr. 3436202315** für kraftlos erklärt, nachdem das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung dieses Sparkassenbuches durchgeführt worden ist und Rechte Dritter an dem Sparguthaben nicht geltend gemacht wurden.

Hof, den 29.06.2020

Sparkasse Hochfranken

Maurer
Vorstand

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag

7:30 - 16:00 Uhr

Dienstag | Mittwoch

7:30 - 14:00 Uhr

Freitag

7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0

Telefax: 09281/ 58340

poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken

IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66

BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de